

Erläuterungen zu den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen

I. Einleitung

Die GLS Bank zielt seit mehr als 40 Jahren darauf ab, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Das **GLS Leitbild** ist die Grundlage für alle Nachhaltigkeitsbewertungen. Es mündet im Nachhaltigkeitsverständnis, dessen drei Dimensionen – menschlich, zukunftsweisend und ökonomisch – den roten Faden durch alle Prozesse und Entscheidungen bilden.

Die GLS Bank ist Referenz für sozial-ökologisches, transparentes Bankgeschäft. Sie veröffentlicht alle nötigen Informationen, damit unsere Kunden*innen nachvollziehen können, was mit ihrem Geld geschieht. Es werden alle Darlehen an Unternehmen und Projekte, die Eigenanlagen der Bank, die Konditionen und Gebühren sowie die Einkommensstruktur des Vorstandes veröffentlicht. Außerdem legen wir regelmäßig Nachhaltigkeitsberichte nach dem **GRI Standard** vor. An der jährlichen Generalversammlung können alle Mitglieder teilnehmen und mit dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat ins Gespräch kommen. Auf dem GLS Blog, bei Facebook und Twitter pflegen wir den Dialog mit Interessierten und Kunden*innen.

Unser gesamtes Bankgeschäft beruht auf sozialen und ökologischen Kriterien und Grundsätzen, die **unser Anlage- und Finanzierungsgeschäft** prägen. Die Anlage- und Finanzierungsgrundsätze dienen als Leitlinie. Für alle Kredite sowie unser Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft gelten Ausschlusskriterien und Positivkriterien. Besonderen Wert legen wir dabei auf die Positivkriterien. Positiv sind für uns Projekte und Unternehmen, die nachhaltige menschliche und zukunftsweisende Ziele verfolgen. Der Blick auf das Kerngeschäft eines Unternehmens und seine gesellschaftliche Wirkung ist darum stets unser Ausgangspunkt.

Für einen bewussten Umgang mit Geld von Kunden*innen ist **Transparenz** eine unverzichtbare Voraussetzung. Dies betrifft den gesamten Bankensektor. Nur durch Transparenz besteht für Verbraucher*innen die Möglichkeit zu überprüfen, ob eine Bank ihrem individuellen Werteverständnis entspricht.

Kürzlich haben uns Anfragen von Nichtregierungsorganisationen erreicht, die im Rahmen vorgegebener Bewertungsraster erforderlich sind. Vieles ergibt sich aus den Grundlagen unseres sozial-ökologischen Bankgeschäfts. Dennoch wollen wir die Antworten an dieser Stelle dokumentieren, um zu einem breiteren Diskurs über den Umgang mit Geld beizutragen.

II. Inhaltliche Erläuterungen

a. Klimawandel

Grundsätzlich gelten als Verstoß die Missachtung von Umweltgesetzen und internationalen Abkommen zum Umweltschutz, Projekte mit massiver negativer Auswirkung auf Umwelt und Biodiversität sowie der Raubbau an natürlichen Ressourcen.

Besonders sensibel aus Umwelt- und Menschenrechtsperspektive ist hierbei die Förderung von Rohstoffen. Deshalb schließt die GLS Bank Unternehmen aus, die im Abbau von Ölsand und Ölschiefer aktiv sind, die Erdöl gewinnen und die Fracking betreiben. Ebenso ist der Abbau von Kohle und Bergbau durch Gipfelabsprengungen ausgeschlossen. In allen Fällen gilt der Ausschluss für die Förderung und für die Verarbeitung der Rohstoffe, bspw. durch Raffinerien.

Betreiber, Projektentwickler und Zulieferer von Großprojekten wie beispielsweise Staudämme oder Pipelines, die eine schädliche Wirkung auf die Ökosysteme haben, sind ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Finanziere. Für diese sind die Äquator-Prinzipien Mindeststandard.

Ausgeschlossen sind ferner:

- der Abbau von und Handel mit Konfliktmineralien
- die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die im Kerngeschäft in Erneuerbaren Energien aktiv sind, jedoch zu einem geringen Umsatzanteil auch Erdgas nutzen und die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen betreiben. Der CO₂-Ausstoß der Anlagen darf maximal durchschnittlich sein.
- arktische Tiefseebohrungen
- Erdgasförderanlagen.
- die Umwandlung von Torfböden und Böden mit hohem Kohlenstoffanteil (High Carbon Stocks) zur landwirtschaftlichen Nutzung

b. Menschenrechte

Grundsätzlich gilt als Verstoß die Verletzung international anerkannter Prinzipien für Menschenrechte. Dazu zählen die Prinzipien der Vereinten Nationen, welche das Verbot von massiver Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens, Sklavenhaltung, körperlicher Gewaltanwendung oder ihre Beauftragung und massive Verletzung der Selbstbestimmungsrechte von Mitarbeitern oder Dritten vorschreiben.

Ferner zählt hierzu das Übereinkommen über die Rechte der Kinder der Vereinten Nationen, die UN Kinderrechtskonvention. Die geeignete Umsetzung der Prinzipien erfolgt anhand der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Entsprechend der Unternehmensgröße und den Umständen angemessen müssen Grundsatzverpflichtungen in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte vorliegen sowie Verfahren zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht implementiert sein. Hierzu gehören Prozesse, welche die Auswirkungen der Geschäftsaktivitäten auf Menschenrechte identifizieren, verhindern sowie mildern und über welche Rechenschaft abzulegen sind. Schließlich müssen auch Verfahren zur Mängelbehebung hinsichtlich möglicher negativer menschenrechtlicher Auswirkungen bestehen. Dies gilt sowohl für den eigenen Betrieb als auch für wesentliche Zulieferer.

Frauenrechte sind Menschenrechte. Unternehmen müssen, ihrer Größe angemessen, Richtlinien und Verfahren implementiert haben, um Diskriminierung jeglicher Art auszuschließen. Hierzu gehört das Bekenntnis zur Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie Maßnahmen um Geschlechtergerechtigkeit bspw. in Form von Frauenförderungsprogrammen zu unterstützen. Dies gilt zum einen für den eigenen Betrieb und dort auch in Bezug auf die Beschaffung und die Auswahl von Dienstleistungspartnern. Zum anderen gilt dies ebenfalls für die Geschäftsaktivitäten im Hinblick auf Kunden. Ferner gilt dies auch für Subunternehmer und wesentliche Zulieferer. Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie wesentlich gegen Frauenrechte verstoßen. Ebenfalls werden Unternehmen, deren Zulieferer wesentlich gegen Frauenrechte verstoßen, ausgeschlossen.

Darüber hinaus liegt ein Verstoß vor, wenn Landraub, also die illegitime Aneignung von Land ohne die freiwillige, informierte Zustimmung der betroffenen Bevölkerung getätigt wird.

Unternehmen, welche die Rechte lokaler und indigener Menschen missachten, werden ausgeschlossen. Dies betrifft auch die entsprechende Nutzung von Waldflächen.

Um potentiell negative Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten zu erkennen und zu beheben, müssen Unternehmen – ihrer Größe und Relevanz in entsprechenden Gebieten angemessen – Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene implementiert haben. Für deren Ausgestaltung gelten diverse Qualitätskriterien: so muss der Beschwerdemechanismus bspw. legitim sein um fair und vertrauenswürdig zu sein, er muss zugänglich für betroffene Stakeholder und er muss transparent sein.

Unternehmen, die kontroverse Aktivitäten in besetzten Gebieten tätigen, werden ausgeschlossen. Sie verstoßen gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

c. Arbeitsrechte

Grundsätzlich gilt als Verstoß die Verletzung von mindestens einem der vier Grundprinzipien sowie den daraus resultierenden acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die Grundprinzipien umfassen die Abschaffung der Kinderarbeit, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit sowie das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Das Diskriminierungsverbot bezieht sich auf die OECD-Richtlinien für multinationale Konzerne, schließt also Ethnie, Herkunft, sexuelle Orientierung, Religion und politische Haltungen mit ein. Die acht Kernarbeitsnormen umfassen die Übereinkommen 29, 87, 98, 105, 100, 111, 138 und 182. Sie bilden die ausgestaltete Form der Prinzipien und beinhalten weitere Aspekte zum Entgelt, zur Arbeitszeit und zum Mindestalter.

Ferner sind Unternehmen ausgeschlossen, die systematisch Mindeststandards bei Sicherheit und Gesundheit umgehen. Unternehmen haben ihrer Größe angemessen Systeme zur Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden entlang ILO 155 implementiert. Dies gilt sowohl für den eigenen Betrieb als auch für wesentliche Zulieferer.

Ebenfalls liegt ein Verstoß vor, wenn sich Unternehmen nicht an die von den Vereinten Nationen definierte internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen halten. Diese strebt unter anderem die Gleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern und nationalen Arbeitnehmern für gleiche Arbeit an. Interne Managementsysteme zur Aufklärung von Compliance-Verstößen und anonyme Hinweisgebersysteme müssen den Gegebenheiten des Unternehmens nach vorliegen.

d. Zulieferer

Unternehmen, deren Zulieferer gegen soziale und ökologische Standards verstoßen, werden ausgeschlossen. Sowohl für Unternehmen als auch für ihre wesentlichen Zulieferer gelten die Ausschlusskriterien bei kontroversen Geschäftspraktiken gemäß den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen. Hierzu zählen die Verletzung von Menschenrechten, die Verletzung von Arbeitsrechten, Tierversuche, kontroverses Umweltverhalten und kontroverse Geschäftspraktiken wie der illegale Einschlag und Handel von Holz.

e. Natur

Die Inhalte folgender Richtlinien werden berücksichtigt:

- International Union for Conservation of Nature Protected Areas
- UNESCO World Heritage Sites
- Ramsar Convention on Wetlands
- IUCN Red List of Threatened Species
- Trade in Endangered Species according to CITES
- High Conservation Values (HCV) Konzept, inkl. aller sechs Unterkategorien
- Unternehmen, die Handel mit gefährdeten Tierarten betreiben, die in den CITES-Listen aufgeführt sind, schließen wir aus

Wälder, vor allem jene mit hohem Kohlenstoffbestand (High Carbon Stock – HCS), leisten einen wichtigen Beitrag zur Absorption von Treibhausgasemissionen. Von Unternehmen in relevanten Geschäftsfeldern wird daher ein verantwortungsvoller Umgang zur Bewahrung dieser Wälder erwartet.

Unternehmen verhindern zudem das Eindringen gebietsfremder invasiver Arten und Organismen in Ökosysteme.

Eine ressourcenschonende Betriebsführung beinhaltet in Hinblick auf die Relevanz für das jeweilige Geschäftsfeld einen verantwortungsvollen und proaktiven Umgang mit der Ressource Wasser. Unternehmen, die in Regionen mit Wasserknappheit Aktivitäten aufnehmen und damit in Hinblick auf die Ressource Wasser mit den umliegenden Gemeinden in Konkurrenz treten, werden ausgeschlossen.

f. Steuern & Korruption

Die GLS Bank berät grundsätzlich keine Unternehmen, die über ihre Ausgestaltung globaler Konzernstrukturen die Zielsetzung verfolgen, Steuern zu vermeiden. Unternehmen, die solch eine Praxis an den Tag legen, kommen nicht für Investitionen infrage. Eine explizite Richtlinie zur Steuervermeidung besteht daher nicht.

Die GLS Bank hat ihren Sitz in Deutschland und ist dort steuerpflichtig. Alle Mitarbeitenden der GLS Bank arbeiten in Deutschland. Die GLS Bank erhält keine Vorteile gegenüber anderen in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen. Sie hat keine Tochtergesellschaften oder Beteiligungen in Steueroasen. Eine explizite Richtlinie über die Aktivitäten in solchen Regionen besteht daher nicht. Unternehmen, die einen Standort zur Vermeidung von Steuerzahlungen gebrauchen, kommen für eine Investition nicht infrage.

Die GLS Bank hat sich in vollen Umfang den rechtlichen Vorgaben in Deutschland in Bezug auf Geldwäsche verpflichtet, die auch die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) beinhalten. Die GLS Bank wendet Maßnahmen und Verfahren an, um die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen zu identifizieren und verifizieren. Die Offenlegung von Unternehmen hinsichtlich Subventionen der Regierungen und Zahlungen an staatliche Stellen im jeweiligen Land ist Pflicht.

Auf Seiten unserer Investments ist die Offenlegung von Lobbyismus, insbesondere der Interessensvertretung auf gesetzgebender Ebene, Pflicht. Die GLS Bank finanziert keine Konzerne, die massiv Lobbyarbeit zur Änderung internationaler Normen und Richtlinien betreiben.

Zu einer nachhaltigen Unternehmensführung gehört für die GLS Bank neben der Verankerung von systematischen Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung auch die Einhaltung von Steuerehrlichkeit.

g. Ernährung

Grundsätzlich verstehen wir gesunde Lebensmittel als ein wesentliches menschliches Grundbedürfnis. Seit dem Aufbau der ersten Pionierbetriebe in den 1960er Jahren hat die GLS Bank eine Vielzahl ökologischer Landwirtschaftsbetriebe begleitet und finanziert. Konkret bedeutet dies, dass landwirtschaftliche Betriebe mindestens das EU-Biosiegel tragen und somit die EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau einhalten müssen.

Unsere Kreditkunden aus dem Ernährungsbereich sind größtenteils in Bioverbänden wie Demeter, Bioland und Naturland. Für diese gibt es hinsichtlich des Tiertransports strengere Auflagen als das EU-Bio-Siegel. So dürfen Tiertransporte dort nicht länger als 4 Stunden andauern und bzw. oder maximal 200 Kilometer betragen. Der Anteil von unseren Kreditkunden in Bioverbänden mit den höchsten Standards ist im Vergleich zum Bio-Gesamtmarkt, der momentan noch von EU-Bio-Siegel dominiert ist, sehr hoch. Konkretere Aufschlüsselungen werden zukünftig zugänglich sein. Anlageseitig sind Lebetiertransporte kein unmittelbares Risiko.

h. Energieerzeugung

Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass es einer zukunftsweisenden und nachhaltigen Energieerzeugung aus Wind-, Solar- und Wasserkraft bedarf, um die Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen sicherzustellen. Aus diesem Grund fördert die GLS Bank die Energiewende.

Biogasanlagen werden ausschließlich bei der Verwendung von Substraten aus ökologischer Landwirtschaft oder echten Reststoffen finanziert. Zusätzlich bewerten wir eine positive Energiebilanz, die deutliche Minderung der Treibhausgasemissionen, die Berechnung einer vollständigen Ökobilanz, die belastbare Kompetenz des Betreibers, die Akzeptanz der betroffenen Gemeinden und die Förderung der regionalen Entwicklung positiv.

III. Transparenz und Verantwortung

Wir veröffentlichen alle Kredite, die wir vergeben. Bei allen Krediten sind die Kundenbetreuer*innen immer auch über nachhaltige Themen im Gespräch.

Wir veröffentlichen auch alle **Eigenanlagen**, in die wir investieren. Unsere Bankeinlagen liegen zum größten Teil bei der genossenschaftlichen Zentralbank, der DZ Bank. Diese hat auf unser Engagement hin verstärkt Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Anlagerichtlinien verankert. Darüber hinaus sind wir im Kriterienausschuss und im Anlageausschuss des FairWorldFonds vertreten und Fondsberaterin des GLS Bank Aktienfonds sowie des GLS Bank Klimafonds. Im Rahmen des Investitionsberichtes des GLS Bank Aktienfonds sowie des GLS Bank Klimafonds veröffentlichen wir, welche Unternehmen im vergangenen Jahr investiert und deinvestiert wurden. Dies machen wir auf unserer Internetseite auch für die Eigenanlagen der GLS Bank.

In unserem Offenlegungsbericht stellen wir, ergänzend zum Jahresabschluss und Lagebericht, weiterführende Informationen zu unserer Eigenmittelausstattung sowie zu unserem Risikomanagement zur Verfügung. Wir führen unsere Geschäftsaktivitäten größtenteils in Deutschland aus und sind zu einem geringen Anteil auch in europäischen sowie außereuropäischen Ländern aktiv. Hierzu gehören beispielsweise unsere Beteiligungen in der Schweiz und in skandinavischen Ländern oder auch im Ausland ansässige Privatkunden. Die Länder in denen wir operieren haben in der Regel Rechtsgrundlagen zur Umsetzung von Lohngleichheit implementiert, ähnlich dem deutschen Entgelttransparenzgesetz.

Börsennotierte Unternehmen, in die wir bspw. im GLS Bank Aktienfonds investieren, veröffentlichen ihre Firmenstrukturen inklusive ihrer Tochtergesellschaften und Beteiligungen in ihrem jeweiligen Jahresbericht.

Um Transparenz zu schaffen und Verantwortung zu zeigen, müssen Unternehmen, ihrer Unternehmensgröße angemessen, zu sozialen und ökologischen Themen berichten. Von großen und international agierenden Unternehmen erwarten wir eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den

Standards der Global Reporting Initiative (GRI), um Relevanz und Glaubwürdigkeit der Informationen zu garantieren. In diesem Zusammenhang sind auch sektorspezifische Kennzahlen zu berichten, wie beispielsweise die des Carbon Disclosure Project.

Für unsere strategischen Beteiligungen, die unsere 100-prozentigen Tochtergesellschaften sind, gestaltet die GLS Bank als Gründerin und Initiatorin maßgeblich die soziale und ökologische Ausrichtung mit.

Bei unseren Finanzbeteiligungen sowie unseren strategischen Beteiligungen üben wir wo immer möglich unsere Stimmrechte aus. Bei den Finanzbeteiligungen war dies im vergangenen Jahr eine Beteiligung von 66 Prozent, 2 von 3 möglichen Stimmrechten wurden wahrgenommen. Strategische Beteiligungen haben entweder einen Bezug zu notwendigen Dienstleistungspartnern (genossenschaftlicher Verbund), sind für unsere Angebote notwendig oder dienen der ideellen Unterstützung (sozial-ökologische Finanzdienstleister). Hier liegt der Anteil der Stimmrechtsausübung derzeit bei etwa 75 Prozent.

Das interne Beschwerdemanagement steht für alle Anspruchsgruppen der GLS Bank offen.

Stand: April 2019